

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 16 (1883)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 10. März 1883.

Sechszehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Zuverlässigkeit der Rekrutenprüfungen.

In Nummer 1 dieses Blattes spricht sich Herr J. H. über die Verwendung des Lineals im Freihandzeichnen in einer Weise aus, dass ich dessen Vorschläge Wort für Wort unterschreiben könnte. Es wird sich gewiss mancher Lehrer sehr freuen, gerade von dieser Seite derartige Anregungen zu vernehmen. Möchten nur die wohlgemeinten und treffend motivirten Ratschläge überall befolgt werden!

Anders verhält es sich dagegen nach meiner Ansicht in Betreff der Bemerkungen, welche Hr. J. H. am Schlusse über die Rekrutenprüfungen macht. Er behauptet nämlich: „Ganz beiläufig gesagt, habe ich dreimal bei den Rekrutenprüfungen mitgewirkt, aber ich möchte nicht mehr dabei sein, weil ich mich jedesmal überzeuge, dass dieselben kaum einen annähernden Massstab über das Wissen der Jungmannschaft zu geben im Stande sind.“

Ich habe zwar nicht dreimal mitgewirkt, aber einmal bereits 4 Wochen lang und da bin ich zu ganz andern Überzeugungen gekommen. Wenn nämlich alle Experten nur annähernd den Fleiss auf die Ermittlung des Bildungsgrades der Rekruten anwenden und auch nur einigermaßen mit dem praktischen Geschicke und der Gewissenhaftigkeit arbeiten, wie ich es bei Herrn W. in der IV. Division zu beobachten das Vergnügen hatte, so muss ganz gewiss wenigstens in den Hauptfächern ein sicheres Resultat herauskommen.

Vielleicht ist der Sache gedient, wenn ich hier in kurzen Zügen die gemachten Beobachtungen darlege. — Ich beginne mit dem Anfang der Prüfungen. Es wurden kurz nach 7 Uhr mit mehr oder weniger Mühe 3 Wandtafeln herbeigeschafft. Der Sekretär hat dieselben mit I., II. und III. bezeichnet und auf jede aus dem bis zum Schlusse der Prüfungen geheim gehaltenen Büchlein 4 Rechnungsaufgaben geschrieben. Diese sind so eingerichtet, dass die richtige Lösung der vierten die Note 4 zur Folge hat. Wer noch die dritte richtig löst, erhält Note 3 u. s. w. Hier kann also von einer ungenauen Taxation durchaus keine Rede sein. Wie die Rekruten Platz genommen haben, werden dieselben zu dreien abgezählt. Dann gibt der Experte jeder der 3 Nummern ein besonderes Aufsatzthema, das aus dem im schon erwähnten Büchlein angeführten Themata ausgewählt wird. Die nötigen Befehle und Erklärungen werden alle in der Sprache (Dialekt, wenn möglich) erteilt, welche die Rekruten am besten verstehen. Es wird nun den jungen Leuten gesagt, vorerst habe jeder auf die Vorderseite des vor ihm bereit liegenden Blattes den Aufsatz zu schreiben, solle nachher das Blatt wenden und auf der Rückseite

die Rechnungen auf der seiner Nummer entsprechenden Wandtafel lösen, wobei bei der 4. anzufangen sei. Nachdem alles so weit erklärt ist, dass nirgends mehr Zweifel walten können, beginnen die Examinanden mit den schriftlichen Arbeiten — etwa um halb 9 Uhr. Jetzt werden die Zeugnisse Derjenigen geprüft, welche sich wegen Besuchs einer höhern Schule von der Prüfung dispensiren lassen wollen, und dieselben in die Controlle eingetragen. Gewöhnlich findet's der Experte auch für nötig, die Anwesenden zu ersuchen, mit den Rekruten in keiner Weise zu korrespondiren. Nachher läuft die Maschine!

Der Gehülfe (aus dem betreffenden Kanton) lässt einen nach dem andern zu sich in irgend einen Winkel des Lokals kommen und prüft dieselben in der Vaterlandskunde, jedem seine Note auf das mitgebrachte Blatt schreibend. Der Experte wartet nun, bis der erste Rekrut mit seinen schriftlichen Arbeiten fertig ist. Dann stellt er denselben in seiner Nähe an eine Wand und gibt ihm einen Zettel, auf welchem 4 Aufgaben zum mündlichen Rechnen gedruckt sind. Solcher Aufgaben existiren über 50 Serien. Dieselben sind natürlich analog den schriftlichen eingerichtet. Die folgenden, welche mit dem Aufsatz und den 4 schriftlichen Rechnungen fertig sind, schliessen sich dem ersten successive an und erhalten ihre mündlichen Rechnungsaufgaben zum Studium. Hat der erste etwa 10 Minuten an den seinigen studirt, so geht er zum Experten. Dieser hat die Lösung aller Aufgaben, übersichtlich geordnet, vor sich und lässt nun den Rekruten seine mündlichen Rechnungen auflösen und taxirt gleichzeitig die schriftlichen. Dann lässt er den Examinanden einen Abschnitt aus dem oben erwähnten Büchlein lesen und kontrollirt gleichzeitig den Aufsatz. Nach dieser Methode ist es demselben ermöglicht, einen Rekruten im Aufsatz, Lesen, mündlichen und schriftlichen Rechnen in kürzerer Zeit zu prüfen, als dies der Gehülfe für die Vaterlandskunde im Stande ist. Hat ein Rekrut alle Noten auf seinem Blatt, so geht er zum Sekretär, der die nötigen Eintragungen in die Controlle und das Dienstbüchlein besorgt. — Je nach der Zahl der zu Prüfenden ist das ganze Geschäft etwa um 1 bis 6 Uhr abgetan, während welcher Zeit den Rekruten Gelegenheit geboten wird, abteilungsweise sich zu einer Magenstärkung zu begeben, indessen der Experte und seine Untergebenen auf ihrem Posten gewöhnlich auszuharren genötigt sind.

Ich glaube nun, nach dem besagten Modus sei es entschieden möglich, jeden einzelnen Rekruten in der vorgeschriebenen Zeit so genau zu prüfen, dass an der Richtigkeit des Resultats durchaus nicht gezweifelt werden kann. Wenn man ferner weiss, dass in der ganzen Schweiz die

nämlichen Lesestücke, die gleichen Aufsatzthematata und die nämlichen Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen verwendet werden und für die Taxation in der Vaterlandskunde ein genaues Regulativ besteht, so hat man nur noch einiges Geschick und vor allem aus pünktliche Gewissenhaftigkeit von Seite der Prüfenden vorauszusetzen, um auf eine nicht nur genaue, sondern auch gleichmässige Taxation zu schliessen. Jene beiden Eigenschaften werden aber nach meiner Annahme gewiss alle Examinatoren (vielleicht mit Ausnahme einiger Gehülften) besitzen. Für eine gleichmässige Taxation der schriftlichen Arbeiten ist überdiess dadurch gesorgt, dass dieselben mit den Noten Tag für Tag dem Oberexperten eingesandt werden, der sofort reklamirt, wenn er findet, es sei zu streng oder zu lax taxirt worden.

In den Hauptfächern muss also die Taxation eine zuverlässige sein. Einige Zweifel könnten vielleicht in betreff der Vaterlandskunde aufkommen, indem dort der Gehülft etwas freiere Hand hat, was ihm die Möglichkeit gibt, seinen Kanton ein wenig nach seinem eigenen oder nach dem Wunsche seiner Regierung zu färben. Das mag hin und wieder vorkommen, jedoch glaube ich nicht häufig. Ich habe nur an einem einzigen Orte etwas derartiges wahrgenommen. Gewöhnlich lassen sich auch zu diesem Zwecke ganz gewissenhafte und pünktliche Lehrer finden, die genau nach dem Regulativ prüfen und taxiren. Ueberdiess hat der Experte verschiedene Mittel in der Hand, um den Gehülften zu kontrolliren. Er kann ihn von Zeit zu Zeit beobachten, namentlich wenn er findet, dessen Noten stehen mit den Resultaten in den übrigen Fächern in keinem richtigen Verhältnisse. Also auch hier wird im Grossen und Ganzen das Resultat ein ziemlich zuverlässiges sein, sobald der Experte sein Möglichstes zur Verhütung von allfälligem Betrug tut.

Ich erlaube mir zum Schlusse, noch auf einige mehr oder weniger untergeordnete Punkte aufmerksam zu machen, welche die Resultate zwar nicht in hohem Grade, immerhin mehr oder weniger, beeinflussen. Ich habe desshalb auch anderwärts (nur als Zuhörer) den Rekrutenprüfungen beigewohnt, um die verschiedensten Vergleichen anzustellen. Als hieher gehörend mögen folgende Punkte Erwähnung finden:

1) Vorerst scheinen nicht alle Experten einig zu gehen in Betreff der Dispensationen. So werden z. B. an einen Orte die Seminaristen geprüft, während dieselben am andern ohne Prüfung in allen Fächern mit der Note 1 bedacht (dispensirt) werden.

2) Die Rekruten, welche höhere Schulen (Seminarier, Gymnasien etc.) besucht haben, werden hier dem Orte auf Rechnung gebracht, an welchem dieselben während des letzten Jahres der gesetzliche Schulpflichtigkeit die Schule besucht haben, und dort fallen sie auf den Conto des Ortes, an welchem sich die zuletzt besuchte höhere Anstalt befindet. Dem Vernehmen nach sollen jedoch die Kontrollen schliesslich in Bezug auf diesen Punkt korrigirt worden sein.

3) An einem Orte fiel mir auf, dass sich der Experte nicht besondere Mühe gab, den Rekruten die nötigen Erklärungen in einer Sprache zu erteilen, welche alle verstehen mussten.

4) An einem andern Orte fiel mir eine beständige Unruhe im Lokale auf, welche daher rührte, dass der Sekretär den Rekruten nachging, um die Dienstbüchlein einzusammeln und mit Tagesnummern zu versehen, und dass die Examinanden ganz ad libitum einzeln oder gruppenweise das Lokal verlassen durften, um ihre physischen Bedürfnisse zu befriedigen. (Vielleicht, um mit einander

über ihre Aufgaben zu konferiren oder sogar andere Leute zu befragen?)

5) Irgendwo habe ich auch bemerkt, dass sämtliche Rekruten während der Prüfung ihre Kopfbedeckung in einem geheizten Lokal stets aufgesetzt behielten, was jedenfalls auf das Denkvermögen keinen besonders günstigen Einfluss ausübte.

Derartige Kleinigkeiten kommen jedenfalls noch häufig genug vor. Wenn auch diese einmal beseitigt sind, dann wird niemand mehr an der Richtigkeit der Resultate unsrer Rekrutenprüfungen zweifeln, sobald er irgendwie in den Gang derselben eingeweiht ist.

Jedenfalls das ist sicher, dass die genannten Prüfungen bereits in vielen Kantonen den Anstoss zu ganz bedeutenden Verbesserungen im Volksschulwesen gegeben haben. Wer davon noch nicht überzeugt ist, der suche einmal zu beobachten, wie namentlich in den Kantonen Luzern, Zug und Unterwalden und gewiss auch anderwärts die Lehrerschaft und die Staatsbehörden, an einigen Orten die ganze Regierung bis zum Landammann hinauf, dem Gange und den Resultaten der Prüfung vom Morgen bis zum Abend ununterbrochen mit der gespanntesten Aufmerksamkeit folgen! Da könnte allerdings der Kanton Bern auch noch etwas lernen. Aber ein solcher Rat wird nicht beachtet!

Was schliesslich die Rangnummern der Kantone anbelangt, so denke ich, es werde kein vernünftiger Mensch mehr auf die Nummer unsers Kantons so grosses Gewicht legen, wie es bisher geschah, da unser Kanton Bern in topographischer, sprachlicher, konfessioneller, ökonomischer und — politischer Beziehung aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist, dass die daraus resultierende Durchschnittsnote ein Unding ist. Darum begrüessen wir es alle äusserst lebhaft, dass das statistische Bureau angefangen hat, die Noten der einzelnen Amtsbezirke zu veröffentlichen!

— nm —

„Christliche Volksschriften?“

Unter diesem allgemeinen Titel werden von pietistischen Colporteurs Traktätlein der Schuljugend ausgeteilt, deren Inhalt merkwürdige Begriffe vom Christentum erzeugen muss.

Eines derselben trägt den besondern Titel „*Keruba, der Räuber*.“ Die Geschichte ist kurz folgende:

Keruba, ein Räuberhauptmann in Indien, hatte mit seiner Bande viele Jahre lang die Bevölkerung eines grossen Gebietes unsicher gemacht und mit eigener Hand zwanzig Menschen ermordet. Gleich blutdürstigen Tigern war er mit seinen Genossen aus dem Verstecke auf die ruhig Reisenden hervorgebrochen und hatte sie auf grausame Weise getödtet und geplündert. Als aber die Regierung kräftige Massregeln ergriff, um der Verbrecher habhaft zu werden und einige derselben gefangen wurden, zerstreuten sich die andern und flohen davon.

Vom Alter schwach und von den Gehülften verlassen, konnte Keruba sein Räuberleben nicht mehr fortsetzen, sondern irrte einsam, unstät und flüchtig umher wie Kain, in beständiger Angst, erkannt und der strafenden Gerechtigkeit überliefert zu werden. Nach langer Irrfahrt kam er endlich an einen Ort, wo eine Missionsstation sich befand. Er hörte das Glöcklein läuten und von Neugierde getrieben, trat er in die Kapelle hinein. Der Missionär predigte über den Text: „Das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes, macht uns rein von allen Sünden.“ Der Prediger bemerkte den Räuber, freilich ohne ihn zu kennen und sah, dass derselbe sehr aufmerksam auf jedes Wort

Acht gab und sprach deshalb um so eifriger von der Gnade Gottes, die Jesus Christus durch seinen Tod uns erworben und dass durch sein Blut alle unsre Sünden abgewaschen werden. Nach beendigter Predigt blieb der Räuber zurück und fragte den Missionär, ob dann das, was er gepredigt, auch wirklich wahr sei. „Ja, Gott sagt es selbst,“ lautete die Antwort. „Und wenn man eine Mordtat begangen hat?“ „Ja, Gott kann alle Sünden vergeben.“ „Und wenn man fünf, zehn, sogar zwanzig unschuldige Menschen getödtet hat?“ „Ja,“ sagte der Missionär, „das Blut Jesu Christi macht uns rein von allen Sünden.“

Auf dieses hin habe der Räuber sich zu erkennen gegeben, seine Lebensgeschichte erzählt und sei bald darauf ein eifriger Verkünder des Evangeliums geworden. Rein gewaschen durch das Blut Jesu Christi von allen seinen Verbrechen, brauchte er die weltliche und die göttliche Strafe nicht mehr zu fürchten. — —

Ich will diessmal die Frage nicht erörtern, ob die auf die äusserste Spitze getriebene Lehre von der Abwaschung der Sünden durch das Blut Jesu Christi mit dessen eigenen Worten übereinstimme. Auch haben wir uns Alle der göttlichen Barmherzigkeit zu getrösten und ich zweifle nicht, dass selbst ein Mörder noch Vergebung finden kann. Allein, so leichtfertig, so bedingungslos, wie in der Geschichte von Keruba erzählt ist, geht das denn doch nicht; darum möchte ich die Frage besprechen: *Welche Folgerungen werden beim Lesen derartiger Erzählungen im urteilsschwachen Gemüte auftauchen und sind sie geeignet, wahrhaft christliche Gesinnung zu wecken und zu wahrhaft christlichem Leben anzuspornen?*

Ich will die Folgerungen, wie sie auftauchen müssen, klar zu legen suchen. „Wenn der heidnische Hindu so leicht und wohlfeil aller Strafe hat entfliehen können, so können wir noch viel leichter rein gewaschen werden von aller Schuld, weil wir ja durch die heil. Taufe zu Kindern Gottes angenommen sind.“ „Wenn ferner dem Räuber Keruba seine zwanzig Morde, alle seine Verbrechen vollständig ohne alle Bedingungen und ohne Prüfung vergeben worden sind; warum sollten denn nicht auch die kleinern Sünden, Lug, Betrug und jede Ungerechtigkeit vergeben werden?“ „Was bedarf es da noch der Sinnesänderung, der Reue und Besserung?“ Freilich, wer durch das Blut des Heilandes so leichten Kaufs seiner Sünden los werden will, muss eine Bedingung erfüllen; er muss den Quacksalberpredigern anhangen, die von Haus zu Haus schleichen — „und nehmen die Weiblein gefangen“ — diese Apostel haben das Blut des Heilandes ausschliesslich in ihrem Depôt und nur diejenigen werden desselben teilhaftig zur Vergebung der Sünden, welche ihre Versammlungen besuchen und im blinden Glauben ihnen nachfolgen. Es kommt mir nachgerade so vor, als ob die finstern Zeiten des Ablasshandels wiedergekehrt seien: „Sobald das Geld im Kasten klingt, Die Seele in den Himmel springt.“

Ob durch diese geistlichen Hausirer, die den christlichen Namen ausschliesslich in Anspruch nehmen, Viele irre geführt werden, ist ihnen gleichgültig; wenn nur ihre Partei, ihr Anhang sich vergrössert, so dass das politische Ziel, nach dem sie streben, erreicht wird; dann ist ihr Wunsch erfüllt.

Welches ist das sicherste Mittel, solchem Missbrauch, solcher Entstellung des Heiligsten zu steuern? Die Antwort lautet kurz: „Wo hell und klar das Licht der Sonne leuchtet, verschwinden die Irrlichter von selbst.“ „Die Wahrheit wird euch frei machen.“ —

Verfügung betreffend die propädeutische und Patentprüfung von Primarlehrern im Jahr 1883.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
in Anbetracht des eingetretenen Lehrermangels und gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 10. Februar 1883, wonach ausserordentlicher Weise im Jahre 1883 eine Patentprüfung für Primarlehrer im Kanton Bern statt finden soll,

beschliesst:

1. Die Prüfung zerfällt in eine propädeutische und in eine eigentliche Patentprüfung.
2. Die Prüfung erfolgt nach dem *Reglement für die Patentprüfung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen des Kantons Bern* vom 28. November 1872, soweit dasselbe nicht durch gegenwärtige Verfügung geändert wird.
3. Die *propädeutische Prüfung*, welche im Frühling abgehalten wird, erstreckt sich auf den im *Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern* vom 9. November 1881 für die 3 ersten Jahreskurse vorgeschriebenen Lehrstoff in folgenden Fächern:

Pädagogik, Religion, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Naturkunde, Geographie und Geschichte und ist teils eine mündliche, teils eine schriftliche. (§ 17 des Reglm.)

4. Die *Patentprüfung*, welche am Schlusse des Sommersemesters stattfindet, zerfällt in eine *schriftliche*, eine *mündliche* und eine *praktische*.

Für die *schriftliche* und für die *praktische* Prüfung gelten die bezüglichen Bestimmungen des angeführten Prüfungsreglementes.

Die *mündliche* Prüfung umfasst Folgendes:

- a. In der *Pädagogik*: Schulkunde (Einrichtung und Gesetzgebung der bernischen Primarschulen u. s. w.), das Wesentlichste aus der Geschichte der Pädagogik von der Reformation an bis auf Pestalozzi; *Methodik* des Volksschulunterrichts in Religion, Muttersprache, Mathematik und Realien.
 - b. In der *deutschen Sprache*: Das Wesentlichste aus der Literaturgeschichte und Poetik.
 - c. In der *Naturkunde*: Gesundheitslehre, Licht und Elektrizität.
 - d. In der *Geschichte*: Neueste Schweizergeschichte und Verfassungskunde.
 - e. In der *Landwirthschaftslehre* (als neu aufgenommenes Fach zweiter Linie): Der spezielle Pflanzenbau.
 - f. In den Fächern der *Musik*, des *Turnens*, *Zeichnens* und *Schreibens*: Das im Prüfungsreglemente Verlangte, mit Ausnahme der Geschichte des Turnens.
5. Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden nach den bezüglichen Bestimmungen des angeführten Reglements festgestellt und sind für den Erfolg der Prüfung massgebend, während die Gesamtsumme der Noten nicht entscheidet.

Nur diejenigen, welche in sämtlichen Fächern der propädeutischen Prüfung genügende Leistungen aufweisen, haben Zutritt zu der Patentprüfung.

Wer jedoch in nicht mehr als 2 Fächern ungenügende, in 6 dagegen genügende Leistungen hat, kann in jenen 2 Fächern vor der Patentprüfung eine Nachprüfung bestehen.

6. Die Amtsdauer der im Jahre 1879 eingesetzten Patentprüfungs-Kommission für deutschsprechende Primarschulen wird bis auf Ende des Jahres 1883 verlängert.

Die propädeutische Prüfung findet statt Freitag und Samstag den 13. und 14. April nächsthin im Seminar zu Münchenbuchsee.

Anmeldungen, begleitet von den reglementarischen Ausweisschriften, sind der unterzeichneten Direktion bis zum 31. dies einzureichen.

Bern, den 5. März 1883.

Der Erziehungsdirektor:
Dr. Gobat.

Schulnachrichten.

Bern. Orthographie. Die Sektion Oberaargau des Vereins bernischer Mittelschullehrer (Präsident Herr Kronauer, Sekretär Herr Rüefli) hat mit Datum vom 29. Dezember v. J. der h. Erziehungsdirektion des Kantons Bern folgendes Gesuch eingereicht:

„Die Sektion Oberaargau des Vereins bernischer Mittelschullehrer hat im Laufe dieses Jahres in zwei Versammlungen, gestützt auf Referate des Herrn Dr. Stickelberger in Burgdorf, die neue deutsch-schweizerische Orthographie besprochen, und reicht Ihnen nun als Resultat der daherigen Verhandlungen das ehrerbietige Gesuch ein, Sie möchten verordnen, dass mit Beginn des Sommersemesters 1883 die neue deutsch-schweizerische Orthographie, wie sie in der zweiten Auflage des schweizerischen Rechtschreibbüchleins festgestellt ist, in den bernischen Schulen eingeführt werde.

Es sind insbesondere folgende Erwägungen, welche uns zur Einreichung dieses Gesuches veranlasst haben:

1. Es herrscht gegenwärtig in der deutschen Orthographie eine arge Verwirrung, welche in ihren schlimmen Folgen sich auch im Schulunterricht fühlbar macht. Ein Wegweiser, der, wenn er auch nicht überall grundsätzlich helfen kann, so doch wiederum Regel und Einheit bringen würde, ist daher dringendes Bedürfnis.

2. Das Rechtschreibbüchlein ist bereits in verschiedenen Kantonen eingeführt worden und gewinnt mehr und mehr Boden. Auch aus diesem Grunde mag es gut sein, wenn wir im Kanton Bern nicht zurückbleiben, sondern uns anschliessen, bevor wir förmlich dazu gedrängt werden.

3. Die Einführung der neuen Orthographie wird um so leichter gehen, als die wesentlichen Neuerungen sich auf wenige Punkte beschränken.

Zwar sind auch wir nicht in allem mit der neuen Regelsammlung einverstanden. Aber es kann sich offenbar jetzt nicht schon wiederum um eine Revision derselben handeln, sondern darum, ob sie ganz, wie sie jetzt ist, eingeführt, oder aber gar nicht eingeführt werden solle. Wir sind für das erstere, weil wir vor allem aus der herrschenden Verwirrung herauskommen möchten.

Um aber auch unsern abweichenden Wünschen Geltung zu verschaffen, ist das sachbezügliche Referat des Herrn Stickelberger der Redaktion der schweizerischen Lehrerzeitung zur Veröffentlichung eingesandt, und der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins ersucht worden, bei einer allfälligen neuen Auflage des Regelbüchleins die betreffenden Wünsche zu berücksichtigen.“

Dieses Gesuch wurde der Vorsteherschaft der Schulsynode zur Begutachtung überwiesen und diese hat am

1. März abhin nach eingehender Diskussion beschlossen, der h. Erziehungsdirektion gutachtlich zu beantragen:

1. Als Norm für die Orthographie in den deutschen Schulen des Kantons gilt das vom *Schweiz. Lehrerverein* herausgegebene *Rechtschreibbüchlein*.
2. Diese Orthographie wird für die verschiedenen Schulstufen *obligatorisch* erklärt auf den Zeitpunkt, auf welchen die betreffenden *Lesebücher* in derselben erscheinen werden, was bei den nächsten neuen Auflagen zu geschehen hat.
3. Von jetzt ab sind alle *übrigen Schulbücher* des Kantons in der neuen Orthographie zu drucken.

— Wir können mitteilen, dass der Entwurf zu einem neuen *Primarschulgesetz* nächstens erscheinen wird.

— In der Gemeinde Lauterbrunnen werden gegenwärtig zwei Wiederholungskurse für Rekruten abgehalten, der eine in Hintergrund, der andere in Müren. Auch in Gadmen sollen unlängst drei solcher Kurse ihren Anfang genommen haben. Der Einsender meint, dass bei grösserer Energie der Gemeindebehörden noch mehr geschehen könnte. Da könnte allerdings der Erziehungsrat von Uri als Muster dienen, denn derselbe hat nach dem „Bund“ folgende Bekanntmachung erlassen:

„Die Gemeinderäte werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass mit den gesetzlichen Vorkursen für die 19jährige männliche Jugend, wo dies nicht schon geschehen, unverzüglich begonnen und bei diesem Unterricht den Schülern, namentlich aber den weniger begabten, die grösste Aufmerksamkeit geschenkt und auf fleissigen und regelmässigen Besuch dieses Unterrichtes gedrungen werde. Gegen säumige oder widersetzliche Schüler haben die Schulräte mit aller Strenge, nötigenfalls selbst mit Inanspruchnahme polizeilicher Hülfe, einzuschreiten. Die Schulräte haben überdies über Anfang und Verlauf der Rekrutenvorkurse dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten. Diese Vorkurse werden der Aufsicht des Schulinspektors unterstellt, welcher je nach seinem Ermessen Vorprüfungen mit den Schülern vornehmen kann. Die Gemeindegemeinschaften werden gleichzeitig aufgefordert, auf baldmöglichste Ein- und Durchführung des obligatorischen Turnunterrichtes in ihren Gemeinden ernstlich Bedacht zu nehmen.“

Vergesst der Witwe Scherlein nicht! (Eingesandt.)

Alle Kollegen und Kolleginnen werden wissen, wie anfangs dieses Winters die oberländischen Talschaften, namentlich Grindelwald, von einer fürchterlichen Föhnverwüstung heimgesucht worden sind. Für die Betroffenen, grossenteils ganz arme Leute, werden in allen Gemeinden Liebesgaben gesammelt. Aber die werktätige Liebe ist nicht bald so sehr in Anspruch genommen worden, wie diesen Winter. Daher haben denn auch die Sammlungen nicht den erwünschten Erfolg. Wie wäre es nun, wenn wir auch die Schulkinder veranlassen würden, ihr Scherlein zur Linderung der Not beizutragen? Nicht alle können etwas geben, das ist richtig; aber von den hunderttausend Kindern unseres Kantons sind doch gewiss viele, die etwas leisten könnten und gerne etwas leisten würden. So könnte immerhin ein Sümchen zusammen gebracht werden, das manche Träne trocken würde.

Und dabei ist der erzieherische Wert auch nicht zu unterschätzen. Ganz recht, wenn den Kindern schöne Beispiele vorgeführt werden, wenn sie schöne Sprüchlein zu lernen bekommen; aber die Hauptsache ist es doch, dass sie ihre christliche Liebe durch die Tat zeigen können. Sie lernen dies nie zu früh.

Also, für unsere unglücklichen Brüder im Oberlande: Vergesst der Witwe Scherlein nicht!

Hiezu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 10 des Berner Schulblattes.

Landesausstellung.

Der „Pionier“ meldet: „Sämmtliche von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern für die Landesausstellung bestimmten Gegenstände werden in der Schulausstellung in Bern gesammelt und daselbst vom 19. bis zum 24. März ausgestellt sein.“

Amtliches.

Zum ausserordentlichen Professor für Pharmacie und Pharmakognosie wird erwählt Herr Perrenoud, Staatsapotheker und Privatdozent, und zwar für eine Amtsdauer von 6 Jahren.

An Stelle des demissionirenden Hrn. Ingold in Wichtrach und Hrn. Dr. v. Ins werden zu Mitgliedern der Sekundarschulkommission von Münsingen gewählt:

Hrn. Dr. J. Band, daselbst, und

F. Minder, Buchbinder, daselbst.

Die Wahl des Hrn. Daniel Girod zum Sekundarlehrer von Tramelan, provisorisch auf 1 Jahr, wird genehmigt.

Die Sekundarschulen Meringen und Wasen, für welche eine Anzahl von Privaten die gesetzliche Garantie übernommen, werden für eine neue Periode von sechs Jahren anerkannt, unter Zusicherung des üblichen Staatsbeitrages.

Der Beitrag an die Mädchensekundarschule wird, um die Fortsetzung des Unterrichtes in der englischen Sprache zu sichern, um Fr. 110 per Jahr, d. h. von Fr. 3774 auf 3884 erhöht.

Hr. Hurltalt tritt, nachdem seine 8jährige Amtsdauer abgelaufen ist, von seiner Stelle als Professor der théologie morale an der kath. theol. Fakultät der Hochschule Bern zurück. Die Stelle bleibt vorläufig unbesetzt.

Zu Mitgliedern der Schulkommission des Gymnasiums und der Mädchensekundarschule Burgdorf werden gewählt: Hr. Haas, Bezirks-

prokurator; Hr. Dr. Max Fankhauser; Hr. Schafroth, Pfr. in Burgdorf und Hr. Bähler, Pfr. in Oberburg, alles die bisherigen.

Im vorigen Jahre wurde die Erstellung eines Lehrmittels für den Religionsunterricht zur Konkurrenz ausgeschrieben und es langten fünf Arbeiten ein; auf Antrag der Lehrmittelkommiss. wird zur Begutachtung derselben eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus: Hrn. Rüefli, Sekundarlehrer in Langenthal, Präsident. Hrn. Schwyzer, Pfarrer in Melchnau, Hrn. Ischer, Pfarrer in Mett, Hrn. Hegg, Gymnasiallehrer in Bern, Hrn. Mosimann, Schulinspektor in Signau, Hrn. Engeloeh, Oberlehrer in der Lorraine, Bern, Hrn. Fahrni, Oberlehrer in Steffisburg.

Tieranzneischule in Bern.

Auf 16. April d. J. findet die Eröffnung des Sommersemesters dieser Anstalt statt. Die Jünglinge, welche beabsichtigen, ihre Studien an derselben zu machen, werden hiemit eingeladen, sich bis den 10. April nächsthin beim Direktor Herrn Professor Berdez anzumelden und der Anmeldung als Ausweise beizulegen: Ein Zeugnis über gute Sitten und zurückgelegtes 17. Altersjahr, ferner die Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Vorbildung.

Die Angemeldeten haben Freitag den 13. April nächsthin, Morgens 9 Uhr, im Hörsaale des Tierspitals zu erscheinen, um, wenn nötig, die reglementarische Eintrittsprüfung zu bestehen.

Bern, im März 1883.

Erziehungsdirektion.

(1)

Bekanntmachung.

Im Laufe des Monats April werden gemäss § 14 des Reglements vom 3. November 1858 Maturitätsprüfungen für Notariatskandidaten stattfinden. Schriftliche Anmeldungen hiezu sind bis 31. dies unterzeichneter Stelle einzureichen.

Bern, 1. März 1883.

Erziehungsdirektion.

(1)

Examenblätter in extrafeiner Qualität. Lineatur Nr. 5, 7, 8 und 10 und unliniert. **Schulbuchhandlung Antenen, Bern.** (1)

In unserem Verlage erscheint soeben:

Kurzes Lehrbuch der Welt- und Schweizergeschichte im Zusammenhang.

Zum Zwecke der Vereinfachung des Geschichtsunterrichtes
und zur Erzielung eines

bessern Verständnisses der vaterländischen Geschichte
für schweizerische Sekundar-, Real- und Bezirksschulen

bearbeitet von

J. Schelling,

Vorsteher der Knabenrealschule in St. Gallen.

Zweite, fast unveränderte Auflage.

Preis geheftet Fr. 2. 80.

Die sehr günstige Aufnahme, welche die erste, im März 1882 erschienene Auflage dieses Lehrbuches gefunden, beweist, dass das Bedürfnis nach Vereinfachung und Verbesserung der Methode des Geschichtsunterrichtes auf der schweizerischen Mittelschulstufe ein weit verbreitetes ist. Die neue Auflage erscheint zeitig genug, dass diejenigen Mittellehrer, welche das Buch noch nicht kennen, vor Beginn der neuen Schulkurse dasselbe prüfen und über seine Einführung zu einem Entschiede kommen können. Dass dasselbe einen entschiedenen methodischen Fortschritt begründe, hat die Kritik allseitig anerkannt. Neben der hier zum ersten Mal durchgeführten zusammenhängenden Behandlung der allgemeinen und vaterländischen Geschichte wurden als Vorzüge des Buches hervorgehoben: die Bündigkeit, Anschaulichkeit und Klarheit der Darstellung, die fließende und fassliche Sprache, die geschickte Auswahl und Gruppierung des Stoffes und seine Reduktion auf ein leicht zu bewältigendes Mass, die strenge Objektivität und der gesunde, sittlich-religiöse und patriotische Geist, der das Ganze trägt etc. Alle Beurteilungen stimmten darin überein, dass dem Werklein eine mehr als vorübergehende Bedeutung zukomme und dass es den Lehrern und Schulfreunden nicht dringend genug zur Prüfung empfohlen werden könne. Wir verweisen diesfalls auf das amtliche st. gallische Schulblatt von 1882 Nr. 5, den „Freisinnigen“ Nr. 19, das „St. Galler Tagblatt“ Nr. 130, das „Schweizerische Schularchiv“ vom August, das „Aargauer Schulblatt“ Nr. 13, u. A.

St. Gallen, im Februar 1883.

[M 784 Z]

Huber & Co., Buchhandlung.

(1)

Kreissynode Aarberg

Samstag den 17. März 1883, Morgens 9 Uhr, im Schul-
hause von Aarberg.

Traktanden:

1. Freischaarenzug und Sonderbundskrieg (Fortsetzung).
2. Vortrag über „das Geheimnisswesen.“

Kartonalheft nicht vergessen!

Namens der Kreissynode Aarberg,

Der Sekretär:

(1) R. Stöckli, Lehrer.

Kreissynode Signau

Samstag den 24. März, Morgens 9 Uhr, in Langnau.

Traktanden:

1. Der Rechnungsunterricht in der Mittelschule, Musterlehrübung.
2. Bildung des Königreichs Italien.

(1)

Empfehlenswerte Lehrmittel aus dem Verlage von

F. Schulthess in Zürich.

Geschichte.

Dändliker, K., Dr., Lehrer der Geschichte am zürcher. Seminar.
Lehrbuch der Geschichte des Schweizervolkes für Sekundarschulen
und höhere Lehranstalten sowie zum Selbstunterricht 8^o. br.
Fr. 2. 40.

* Ein vortreffliches, bis auf die Gegenwart fortgeführtes Handbuch
der Schweizergeschichte für Schüler und zur Selbstbelehrung.

Müller, J. J., Prof., und **Dändliker, K., Dr.**, Lehrbuch der all-
gemeinen Geschichte für höhere Volksschulen, sowie zur Selbst-
belehrung. 2. umgearbeitete Auflage. 8^o. br. Fr. 4.

* Dieses auf der Höhe der Wissenschaft stehende und für den
Schulgebrauch durchaus praktisch abgefasste Lehrbuch ist bereits
in einer Reihe von Kantons- und Sekundarschulen eingeführt
worden.

Repetitorium zur alten Geographie und Chronologie. (Als Manu-
skript gedruckt.) gr. 8^o. br. 60. Cts.

Rüegg, H., Lehrer. Bilder aus der Schweizergeschichte für die
Mittelstufe der Volksschule. Herausgegeben von **J. J. Schneebeli**.
4. durchgesehene und illustrierte Auflage. 8^o. br. Fr. 1; cartou-
niert Fr. 1. 20.

* Dieses treffliche Büchlein bricht sich schnell überall Bahn.

Vögelin, J. C. Die Schweizergeschichte für Schulen. 6. von
A. Färber durchgesehene und bis auf die neueste Zeit fortge-
setzte Auflage. 8^o. br. Fr. 1. 40.

Examenblätter

in den gebräuchlichen Lineaturen empfiehlt in *sehr guter* Qualität
(1) **J. Kuhn**, Papeterie, Bern.

Zeugnissbüchlein nach dem von der Tit. Erziehungs-
direktion aufgestellten Formulare sind à 53 Cts. das Dutzend zu
beziehen von der **Schulbuchhandlung Antenen in Bern.** (1)

Im Druck und Verlag von **F. Schulthess** in **Zürich** ist soeben
erschienen und in **allen** Buchhandlungen zu haben:


U. Wiesendanger,

Sekundarlehrer und Erziehungsrat in Aussersihl bei Zürich:

Deutsches Sprachbuch für die zweite Klasse der Sekundar- und Bezirks- Schulen

auf Grundlage des zürcherischen Lehrplanes und mit Berück-
sichtigung der obligatorischen Orthographie
neu bearbeitet. (1)

Dritte veränderte Auflage. gr. 8^o. br. Preis Fr. 2. 40.

 Der Unterzeichnete sucht für künftigen Sommer
einen **Stellvertreter**. Fächer: Französisch, Mathe-
matik, Geschichte, Geographie und Turnen.

Sumiswald, den 7. März, 1883.

(2) **G. Linder**, Sekundarlehrer.

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinder- zahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.- Termin.
1. Kreis.			
Bissen, gem. Schule	¹⁾ 55	600	18. März.
Gruben, gem. Schule	¹⁾ 63	550	18. "
St. Stephan, gemeins. Oberschule	²⁾ 35	850	18. "
Häusern, Oberschule	²⁾ 47	550	18. "
" Mittelschule	²⁾ 41	550	18. "
" Elementarschule	²⁾ 37	550	18. "
Matten, Elementarschule	²⁾ 37	550	18. "
Fermel, gem. Schule	²⁾ 35	550	18. "
2. Kreis.			
Därstetten, gemeins. Oberschule	²⁾ 40	980	20. "
3. Kreis.			
Grosshöchstetten, Oberschule	²⁾ 45	750	18. "
" Unterschule	²⁾ 60	650	18. "
Rychigen, Oberschule	²⁾ 40	600	18. "
4. Kreis.			
Riggisberg, Oberschule	²⁾ 65	600	21. "
Breitenrain-Bern, VIII. Kl.	³⁾ 40	1300	20. "
" VIII. Kl.	³⁾ 40	1300	20. "
Oberböttigen, Oberschule	²⁾ 57	750	20. "
" Mittelschule	²⁾ 79	620	20. "
Noflen, gem. Schule	²⁾ 49	550	20. "
Muri, Oberschule	²⁾ 53	700	20. "
Muri, Unterschule	²⁾ 59	550	20. "
Gümligen, Unterschule	²⁾ 67	550	20. "
5. Kreis.			
Wasen, II.a Klasse	²⁾ 75	580	20. "
Wasen, II.b Klasse	¹⁾ 72	580	20. "
Fritzenhaus, Oberschule	²⁾ 50	625	20. "
" Unterschule	²⁾ 50	550	20. "
Ried, gem. Schule	²⁾ 55	625	20. "
Krauchthal, I. Kl.	²⁾ 52	700	20. "
" II. Kl.	²⁾ 48	650	20. "
" III. Kl.	²⁾ 50	600	20. "
Hettiswyl, I. Kl.	²⁾ 50	700	20. "
" II. Kl.	²⁾ 50	650	20. "
Hub, Unterschule	²⁾ 45	560	20. "
Bütikofen, gem. Schule	²⁾ 50	650	17. "
Hindelbank, Unterschule	²⁾ 70	1000	24. "
Lauterbach, gem. Schule	⁵⁾ 50	550	21. "
Sumiswald, Mittelkl. A.	¹⁾ 65	580	20. "
Koppigen, unt. Mittelkl.	⁶⁾ 65	700	20. "
6. Kreis.			
Reisiswyl, Oberschule	²⁾ 50	550	18. "
" Unterschule	³⁾ 40	550	18. "
Gondiswyl, Oberschule	²⁾ 70	600	18. "
" obere Mittelklasse	²⁾ 70	500	18. "
" Elementarklasse	³⁾ 70	550	18. "
Aarwangen, Elementarklasse A	³⁾ 50	600	18. "
Roggwyl, untere Mittelkl. B	⁷⁾ ⁴⁾ 60	650	18. "
Madiswyl, obere Mittelkl.	²⁾ 70	550	20. "
" untere Mittelkl.	²⁾ 80	550	20. "
" Unterschule	²⁾ 80	550	20. "
Wyssbach, Oberschule	²⁾ 50	550	20. "
" Unterschule	³⁾ 50	550	20. "
Mättenbach, Unterkl.	³⁾ 40	550	20. "
Busswyl, Untersch.	³⁾ 50	550	20. "
8. Kreis.			
Wahlendorf, Obersch.	50	550	20. "
Ziegelried, Obersch.	60	700	20. "
Jucher, Unterschule	⁶⁾ ³⁾ 60	550	24. "
9. Kreis.			
Jens, Oberschule	²⁾ 60	800	24. "
Jens, Unterschule	²⁾ 60	550	24. "
Port, Oberschule	⁴⁾ 40	800	24. "
11. Kreis.			
Elay, gem. deutsche Schule	⁵⁾ —	550	20. "
Chaluet-Graiteray, deutsche Schule	¹⁾ —	550	20. "
Münsterberg, gem. deutsche Schule	¹⁾ —	550	20. "

¹⁾ Wegen prov. Besetzung. ²⁾ Wegen Ablauf der Amtsdauer.
³⁾ Für eine Lehrerin. ⁴⁾ Wegen Beförderung. ⁵⁾ Wegen Todesfall.
⁶⁾ Zweite Ausschreibung. ⁷⁾ Für einen Lehrer.

Sekundarschulen.

Laufen, 1 Lehrerstelle. Besoldung Fr. 2000. Anmeldestermin
24. März.